

Gemeinderatssitzung  
am 22.07.2020



Öffentlicher Teil  
Vorlage 2020-06-07

Bearbeiterin: Ingrid Kern  
Telefon: 07643/9107-14  
Az. 047.01

## TOP 7 (Neu-)Erlass der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen (Bekanntmachungssatzung)

### I. Beschlussvorlage

#### A Problem und Ziel

Mit dem Gesetz zur Änderung der kommunalverfassungsrechtlichen Vorschriften vom 28. Oktober 2015 hat das Land Baden-Württemberg die Möglichkeit geschaffen, öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinden durch Bereitstellung des Bekanntmachungstextes im Internet vorzunehmen. Dies hat den Vorteil, dass ein umfassender Abdruck von Bekanntmachungstexten – mit Ausnahme im Bauleitplanungsrecht – im Amtsblatt nicht mehr erforderlich ist. Dies spart nicht nur Druckseiten, die ggf. in Zukunft bei steigenden Kosten für die Erstellung des Amtsblattes teuer zu bezahlen sind. Auch kann bei einer Bekanntmachung im Internet schneller Ortsrecht geschaffen werden. Die Corona-Krise hat gezeigt, dass eine schnellere Reaktionsmöglichkeit teilweise dringend erforderlich gewesen wäre. Zahlreiche Gemeinden, Städte und Landkreise haben von der Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung im Internet bereits Gebrauch gemacht, so z.B. der Landkreis Emmendingen bereits im Jahr 2016.

Der Gemeinde steht es frei, im Einzelfall zusätzlich und ohne Rechtsverbindlichkeit öffentliche Bekanntmachungen oder Auszüge davon zusätzlich und ohne Rechtsverbindlichkeit im Amtsblatt der Gemeinde abzudrucken. In jedem Fall sollte bei öffentlichen Bekanntmachungen im Internet in der nächsten Ausgabe des Amtsblattes ein Hinweis auf die Bereitstellung des vollständigen Bekanntmachungstextes im Internet erfolgen.

#### B Lösung

Die Form der öffentlichen Bekanntmachung ist im Einzelnen durch Satzung zu bestimmen (§ 1 Absatz 1 Satz 2 DVO GemO). Die bestehende Satzung der Gemeinde Rheinhausen über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen (Bekanntmachungssatzung) vom 19. März 2003 wird neu gefasst. Die öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen zukünftig durch Bereitstellung im Internet.

Die Durchführungsverordnung des Innenministeriums zur Gemeindeordnung schreibt hierzu vor:

*„Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde können, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, in folgenden Formen durchgeführt werden (...) – durch Bereitstellung im Internet (§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 DVO GemO).“*

*Bei der öffentlichen Bekanntmachung im Internet ist in der Satzung über die öffentliche Bekanntmachung (...) die Internetadresse der Gemeinde anzugeben. In dieser Satzung ist darauf hinzuweisen, dass die öffentlichen Bekanntmachungen an einer bestimmten Verwaltungsstelle der Gemeinde während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden können und gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten sind. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass Ausdrücke der öffentlichen Bekanntmachungen unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung auch zugesandt werden. Bei der Bekanntmachung im Internet ist der Bereitstellungstag anzugeben. Öffentliche Bekanntmachungen im Internet müssen auf der Internetseite der Gemeinde so erreichbar sein, dass der Internetnutzer auf der Startseite den Bereich des Ortsrechts erkennt. Die Bereitstellung im Internet darf nur im Rahmen einer ausschließlich von der Gemeinde verantworteten Internetseite erfolgen; sie darf sich zur Einrichtung, Pflege und zum Betrieb eines Dritten bedienen. Öffentliche Bekanntmachungen im Internet müssen für Internetnutzer ohne Nutzungsgebühren und ohne kostenpflichtige Lizenzen etwa für Textsysteme lesbar sein. Sie sind während der Geltungsdauer mit einer angemessenen Verfügbarkeit im Internet bereitzuhalten und gegen Löschung und Verfälschung durch technische und organisatorische Maßnahmen, insbesondere eine qualifizierte elektronische Signatur, zu sichern.“*

Die Vorgaben der Durchführungsverordnung wurden in den anliegenden Satzungsentwurf eingearbeitet.

### **C Alternativen**

Beibehaltung der bisherigen Bekanntmachungsform.

### **D Finanzielle Auswirkungen auf den öffentlichen Haushalt der Gemeinde Rheinhausen**

Keine. Es ist jedoch mittelfristig von Kosteneinsparungen auszugehen.

### **E Sonstige Kosten**

Keine.

### **F Verweis auf Anlagen**

– Entwurf der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen (Bekanntmachungssatzung)

### **G Beschlussvorschlag**

Der Gemeinderat beschließt die anliegende Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen (Bekanntmachungssatzung).